

## **Vereinsatzung der Freien Wähler St. Georgen / Schwarzwald e.V.**

### § 1 Name, Sitz und Ursprung

- 1.1 Der Verein führt den Namen Freie Wähler St. Georgen/Schwarzwald e. V.
- 1.2 Er hat seinen Sitz in St. Georgen im Schwarzwald.
- 1.3 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Villingen-Schwenningen unter der Nr. VR 823 eingetragen. Er wurde am 3.10.1958 in St. Georgen/Schwarzwald gegründet.
- 1.4 Er ist ein Ortsverband im Sinne des § 8 der Satzung der Freie Wähler Landesverband Baden-Württemberg e.V.

### § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
- 2.3 Er ist parteipolitisch, finanziell und konfessionell unabhängig und neutral.
- 2.4 Der Verein bezweckt die Wahrung der Interessen und Rechte aller Bürger in der Gemeinde und beteiligt sich an den Gemeinderatswahlen in St. Georgen und an den Wahlen für den Kreistag des Schwarzwald-Baar-Kreises.
- 2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Es ist zulässig für die satzungsgemäßen ehrenamtlichen Tätigkeiten gem. § 3 Nr. 26a EStG eine angemessene pauschale Vergütung zu zahlen. Aufwände und Auslagen, die durch den Dienst des Vereins entstehen, können auch pauschaliert erstattet werden, sofern es die gültige Steuergesetzgebung erlaubt.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied kann jeder unbescholtene und volljährige Bürger werden, der sich zu der vorliegenden Satzung bekennt.  
Minderjährige haben die Genehmigung eines ihrer gesetzlichen Vertreters vorzulegen. Außerdem können alle juristischen Personen und Personenvereinigungen die Mitgliedschaft erwerben, mit der Einschränkung, dass juristische Personen und Vereinigungen jeweils nur eine Stimme haben.
- 3.2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung mitzuteilen. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung seitens des Vorstandes erworben.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt
- c) durch Ausschluss durch den Vorstand, insbesondere bei vereinschädigendem Verhalten oder bei Rückstand von 2 Jahresbeiträgen.

4.2 Der Austritt ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden.

4.3 Vor dem Ausschluss ist der Betroffene schriftlich zu hören; über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben.

#### §5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

5.1 Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand und die Erträge des Vereinsvermögens.

5.2 Die Erhebung einer Sonderumlage ist im Einzelfall bis zu einer Obergrenze von zwei aktuellen Jahresbeiträgen möglich.

5.3 Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge und Umlage beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

#### §6 Organe des Vereins

6.1 Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) der Beirat
- c) die Mitgliederversammlung

6.2 Die Tätigkeit und Funktion dieser Organe wird nachfolgend näher geregelt.

#### §7 Vorstand und Beirat

7.1 Der Vorstand des Vereins setzt sich aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und dem Kassier zusammen.

7.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten.

Jeder von Ihnen ist einzeln vertretungsberechtigt.

## §8 Die Zuständigkeit des Vorstands

8.1 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

8.2 Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
- b) Einberufung der Mitgliederversammlungen
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
- d) Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen

## §9 Amtsdauer der Vorstand- und Beiratsmitglieder

9.1 Die Vorstands- und Beiratsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands und des Beirats im Amt.

9.2 In ungeraden Jahren werden der Vorsitzende und der Schriftführer gewählt.  
In geraden Jahren werden der stellvertretende Vorsitzende, der Kassier und der Beirat gewählt.

9.3 Alle zu wählenden Organmitglieder sind einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

9.4 Scheidet ein Mitglied des Vorstands oder des Beirats während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.

## §10 Beschlussfassung des Vorstands

10.1 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von drei Tagen einzuberufen sind.

10.2 Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren sowie vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## §11 Der Beirat

11.1 Der Beirat besteht aus 4 Mitgliedern.

11.2 Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

## §12 Mitgliederversammlung

- 12.1 Mindestens einmal im Jahr muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- 12.2 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Schriftform nach § 126 BGB.
- 12.3 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
  - a) Wahl des Vorstands und des Beirats
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorsitzenden
  - c) Entgegennahme der ordnungsgemäß geprüften Jahresrechnung.
  - d) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
  - f) Entlastung des Vorstandes
- 12.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.5 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 12.6 Jedes Mitglied kann bis spätestens 10 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über spätere Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

## §13 Wahlen und Abstimmungen

### 13.1 Vorstands- und Beiratswahlen:

- a) Die Wahlen sind in der Regel geheim und erfolgen dann durch Stimmzettel. Sie werden durch die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmgleichheit zustande, so hat ein zweiter Wahlgang stattzufinden. Bringt auch dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen beiden Bewerbern, so entscheidet das Los.

### 13.2 Abstimmungen:

- a) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit, soweit nicht in der Satzung ausdrücklich anderes bestimmt ist.
- b) Abgestimmt wird öffentlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmberechtigten erfolgt geheime Abstimmung durch Stimmzettel.

### 13.3 Gemeinderats- und Kreistagswahlen:

Bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen richtet sich das Verfahren nach der geltenden gesetzlichen Wahlordnung des Landes Baden-Württemberg.

## §14 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 15.1 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 15.2 Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

## §16 Auflösung des Vereins

- 16.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im §12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 16.2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter, die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren des Vereins.
- 16.3 Die Verwertung des verbleibenden Vermögens, muss einem gemeinnützigen Zweck zugeführt werden.

## §17 Inkrafttreten

17.1 Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft und hebt die Satzung vom 23.01.1959 auf. St. Georgen den 20.3.1987 (neun Unterschriften der Mitglieder)

17.2 Änderung des Namens in Freie Wähler St. Georgen/Schwarzwald e. V. St. Georgen, 01.03.2002

**17.3 Komplette Überarbeitung der Satzung St. Georgen, den 22.03. 2012  
Diese Satzung tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.**